



Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)

Österreichischer Stabilitätspakt 2012

Rechtliche Aspekte der Eurorettung
14. Dezember 2012

Grundlagen

- ***Unionsrechtliche Vorgaben zur Haushaltsdisziplin***
 - Unionsprimärrecht („Maastricht Kriterien“; Art 121, 126 und 136 AEUV iVm Protokoll Nr 12 und iVm VO 1467/97 idF VO 1056/2005 und der VO 1177/2011)
 - Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion („Fiskalpakt“ bzw „VSKS“; RV 1725 BlgNR XXIV. GP, 1 ff)
 - Stabilitäts- und Wachstumspakt („Sixpack“)
 - Präventiver Arm (strukturelle Konsolidierung und Ausgabenquote; Art 2a und Art 5 Abs 1 UAbs 3 der VO 1466/97 idF VO 1175/2011)
 - Korrektiver Arm (Schuldenabbau; Art 2 Abs 1a der VO 1467/97 idF VO 1177/2011)
 - Haushaltspolitische Überwachung (Strafen in Form von Einlagen; VO 1173/2011)
 - Haushaltspolitischer Rahmen (FiskalrahmenVO; Qualität der nationalen haushaltspolitischen Rahmen; RL 2011/85/EU)
 - Vermeidung und Korrektur makroökonomischer Ungleichgewichte (VO 1176/2011)
 - Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte (VO 1174/2011)

Grundlagen

- *Umsetzung im Gesamtstaat – Politische Einigung zwischen Bund und Ländern*
 - „Rendez-vous-Klausel“ im ÖStP 2012 bei Änderung der unionsrechtlichen Vorgaben
 - Vereinbarung nach Art 15a B-VG (auf Basis des „Ermächtigungs-BVG; BGBl I 1998/61)
 - Unterzeichnung des ÖStP 2012 am 9. 5. 2012 (RV 1792 BlgNR XXIV. GP) und Ratifikation durch die Landtage bis Ende 2012, rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. 1. 2012 (Art 27 ÖStP 2012), andernfalls Kürzung der Ertragsanteile (§ 24 Abs 9 FAG 2008 idF BGBl I 2012/82)
 - Umsetzung der unionsrechtlichen Vorgaben, des Fiskalpakts und des Art 13 Abs 2 B-VG
 - Sanktionsmechanismus nach Art 19 ff ÖStP 2012
 - Unbefristete Geltung, Außerkrafttreten in Abhängigkeit von FAG, Gesundheitsfinanzierung, Pflegefinanzierung oder 24-Stunden-Pflege (nunmehr unbefristetes Provisorium in § 25 Abs 3 FAG 2008 idF BGBl I 2012/82)

Inhalte

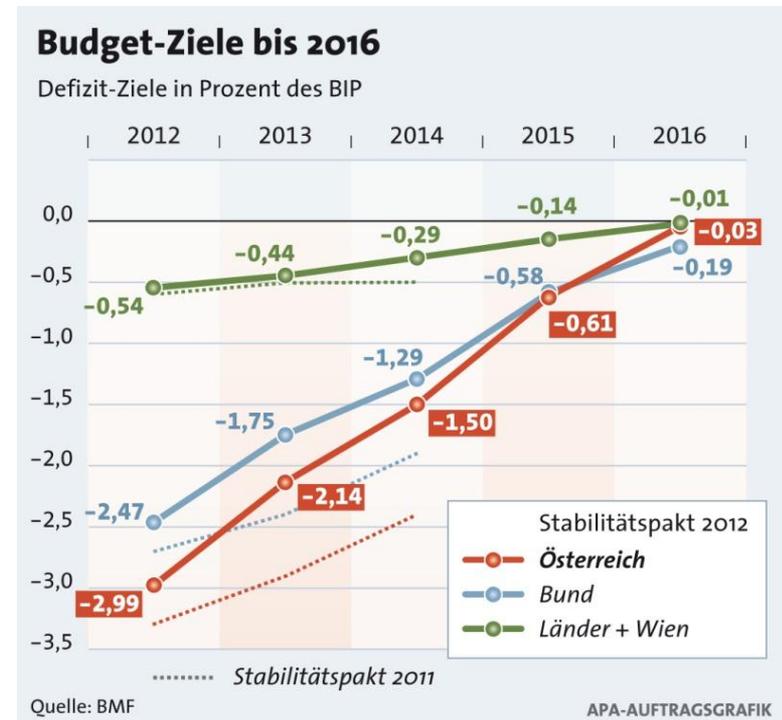
- *Inhalt des Österreichischen Stabilitätspakts 2012*
 - Regel über den jeweils zulässigen Haushaltssaldo nach ESVG (Maastricht-Saldo; Art 3)
 - Regel über den jeweils zulässigen strukturellen Saldo (Schuldenbremse; Art 4 ff)
 - Regel über das jeweils zulässige Ausgabenwachstum (Ausgabenbremse; Art 9)
 - Regel über die Rückführung des jeweiligen öffentlichen Schuldenstandes nach ESVG (Schuldenquotenanpassung; Art 10)
 - Regel über Haftungsobergrenzen (Art 13)
 - Regeln zur Verbesserung der Koordination der Haushaltsführung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden, zur mittelfristigen Haushaltsplanung, zur gegenseitigen Information und zur Erhöhung der Transparenz der Haushaltsführung (Art 14 ff und Art 24)
 - Regeln über Sanktionen und das Sanktionsverfahren bei Abweichungen von einer der vereinbarten Regeln (Art 19 ff)

Inhalte

Kriterium	ÖStP 2012	Unionsrecht
Maastricht-Saldo nach ESVG (bis 2016)	Art 3 (nahezu Ausgleich bis 2016; ohne Sozialversicherung)	Art 121, 126 und 136 AEUV iVm Protokoll Nr 12 und iVm VO 1467/97 idF VO 1056/2005 und der VO 1177/2011 (Defizit von 3% des BIP)
Struktureller Saldo (Schuldenbremse; ab 2017)	Art 4 bis 8 (0,45% des BIP, davon 0,35% für den Bund, 0,08% für Länder und 0,02% für Gemeinden; Kontrollkonten)	Art 3 des Fiskalpakts und Art 4 VO 1466/97 idF VO 1175/2011 (0,5% des BIP)
Ausgabenbremse	Art 9 (Ausgabenwachstum < Potentialwachstum)	Art 5 VO 1466/97 idF VO 1175/2011 (Ausgabenwachstum < Potentialwachstum)
Schuldenquoten- anpassung	Art 10 (Verringerung um 1/20 der Differenz zum Maastricht-Kriterium [60%], solange Schuldenstand > 60%; Aufteilung nach den relativen Schuldenständen per 31. 12. 2011)	Art 4 des Fiskalpakts und Art 2 Abs 1a VO 1177/2011 (jährliche Verringerung iH von 1/20 der Differenz zum Maastricht-Kriterium)

Maastricht Defizit

- **Art 3 ÖStP 2012**
 - Verpflichtung des Bundes und der Länder, in den Jahren 2012 bis 2016 gewisse Werte für den Haushaltssaldo nach ESVG („Maastricht Saldo“) nicht zu unterschreiten.
 - Verteilung der Länderquote nach gewissen Schlüsseln auf die Länder.
 - Verpflichtung der Gemeinden, landesweise in den Jahren 2012 bis 2016 einen ausgeglichenen Haushalt zu erzielen.
 - Zulässigkeit betragsmäßig limitierter Unterschreitungen.
 - Sanktionsmechanismus nach Art 19 ff ÖStP 2012.
 - Zusätzlich: Einbeziehung der Sozialversicherungen (Sektor Staat nach ESVG, Zurechnung zum Bund nach § 2 Abs 4 BHG 2013) durch den Bund, insbesondere in §§ 443 ff ASVG.



Strukturelles Defizit („Schuldenbremse“)

- *Art 4 bis 8 ÖStP 2012*
 - Scheitern der verfassungsrechtlichen Verankerung der „Schuldenbremse“ (RV 1516 BlgNR XXIV. GP) und Implementierung für den Bund im BHG 2013 (ab dem Finanzjahr 2017), wonach das strukturelle Defizit des Bundes 0,35% des nominellen Bruttoinlandsproduktes nicht übersteigen darf (BGBl I 2011/150; siehe auch den AB 1603 BlgNR XXIV. GP).
 - Verankerung für alle Gebietskörperschaften (Bund einschließlich Sozialversicherung) in Art 4, 5 und 6 ÖStP ab 2017: 0,35% für den Bund, 0,08% für die Länder und 0,02% für die Gemeinden, Nutzung von Kontrollkonten. (Bis 2017: Strukturelle Konsolidierung von 0,5% des BIP jährlich.)
 - Strukturelles Defizit = Maastricht Defizit +/- Konjunctureffekt +/- Einmalmaßnahmen
 - Abweichungen nur im Falle von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen.
 - Sanktionsmechanismus nach Art 19 ff ÖStP 2012.

Ausgabenbremse

■ *Art 9 ÖStP*

- Wachstum der Ausgaben von Bund, Ländern und Gemeinden hat im Einklang mit der VO 1466/97 idF VO 1175/11 zu stehen.
- Limitierung des Primärausgabenwachstums (ohne Zinsen) mit einem ausreichenden Abstand (1%-Punkt) zum Potentialwachstum, solange das mittelfristige Haushaltsziel (strukturell ausgeglichener Haushalt) nicht erreicht ist.
- Ausgleich von Überschreitungen durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen.
- Sanktionsmechanismus nach Art 19 ff ÖStP 2012.

- a) bei Mitgliedstaaten, die das mittelfristige Haushaltsziel erreicht haben, geht das jährliche Ausgabenwachstum nicht über eine mittelfristige Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums hinaus, es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen;
- b) bei Mitgliedstaaten, die ihr mittelfristiges Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, liegt das jährliche Ausgabenwachstum unterhalb einer mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums, es sei denn, eine Überschreitung wird durch diskretionäre einnahmenseitige Maßnahmen in gleicher Höhe ausgeglichen; der Abstand der Staatsausgaben-Wachstumsrate zu einer mittelfristigen Referenzrate des potenziellen BIP-Wachstums wird so festgesetzt, dass eine angemessene Korrektur in Richtung des mittelfristigen Haushaltsziels sichergestellt ist;
- c) bei Mitgliedstaaten, die ihr mittelfristiges Haushaltsziel noch nicht erreicht haben, wird jede diskretionäre Senkung der Staatseinnahmen entweder durch Ausgabenkürzungen oder durch eine diskretionäre Erhöhung anderer Staatseinnahmen in gleicher Höhe oder durch beides ausgeglichen.

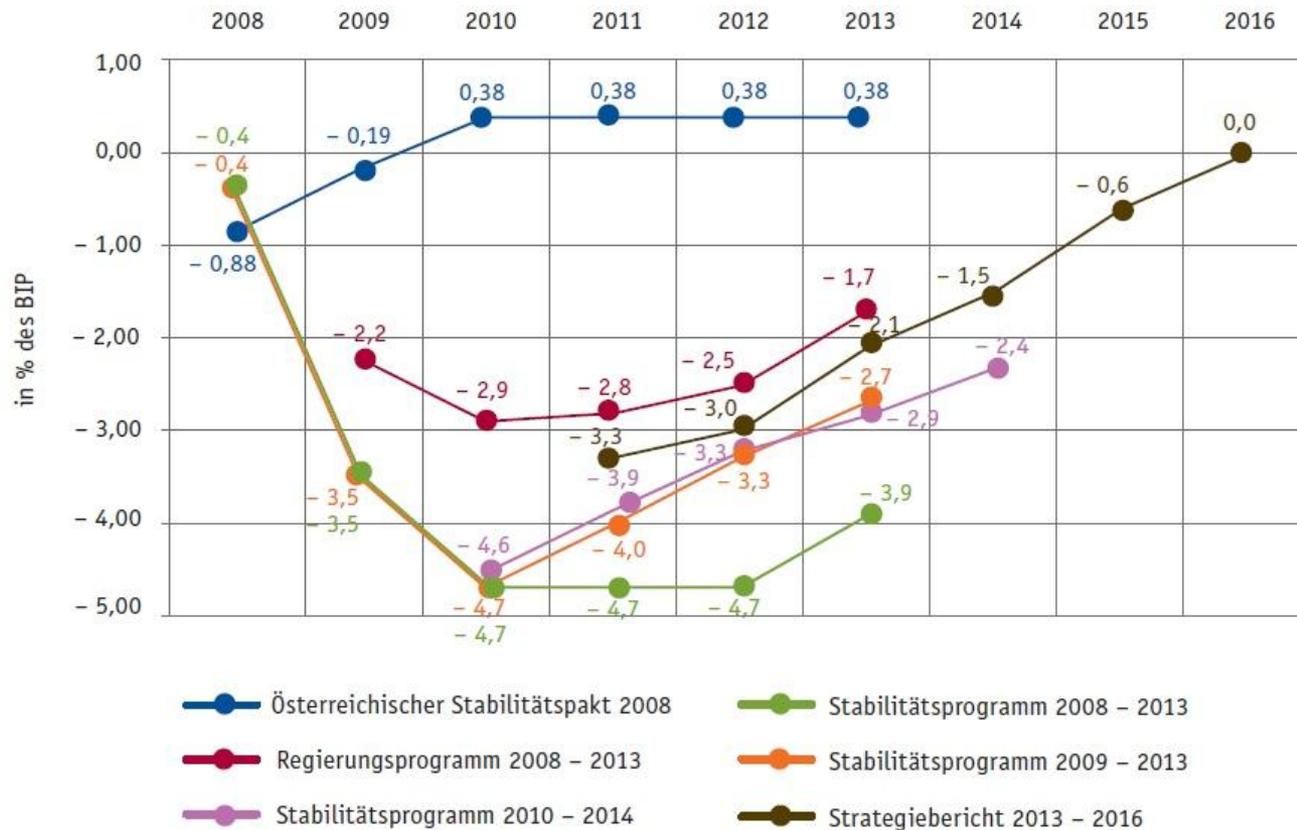
Schuldenquote

- *Art 10 ÖStP 2012*
 - Senkung der gesamtstaatlichen Schuldenquote unter 60% des nominellen BIP nach der Beendigung des Verfahrens wegen übermäßigen Defizits (Art 2 Abs 1a der VO 1467/97 idF VO 1177/2011).
 - Durchschnittliche jährliche Verringerung der Differenz zwischen 60% und der tatsächlichen Schuldenquote über die vergangenen drei Jahre um 1/20 pro Jahr.
 - Sanktionsmechanismus nach Art 19 ff ÖStP 2012.

„(1a) Wenn das Verhältnis des öffentlichen Schuldenstands zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) den Referenzwert überschreitet, so kann davon ausgegangen werden, dass das Verhältnis im Sinne von Artikel 126 Absatz 2 Buchstabe b AEUV hinreichend rückläufig ist und sich rasch genug dem Referenzwert nähert, wenn sich als Richtwert der Abstand zum Referenzwert in den letzten drei Jahren jährlich durchschnittlich um ein Zwanzigstel verringert hat, bezogen auf die Veränderungen während der letzten drei Jahre, für die die Angaben verfügbar sind.

Die Anforderung des Schuldenstandskriteriums gilt ebenfalls als erfüllt, wenn die Haushaltsvorausschätzungen der Kommission darauf hindeuten, dass die geforderte Verringerung des Abstands im Zeitraum von drei Jahren einschließlich der zwei Jahre eintritt, die auf das letzte Jahr, für das die Daten verfügbar sind, folgen. Bei einem Mitgliedstaat, gegen den am 8. November 2011 ein Verfahren wegen eines übermäßigen Defizits läuft, gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab der Korrektur des übermäßigen Defizits die Anforderung des Schuldenstandskriteriums als erfüllt, wenn der betreffende Mitgliedstaat gemäß der Stellungnahme des Rates zu seinem Stabilitäts- oder Konvergenzprogramm genügend Fortschritte bei der Einhaltung der Anforderung erzielt hat.

Defizitziele





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

- Univ.-Prof. DDr. Georg Kofler, LL.M. (NYU)
Institut für Finanzrecht, Steuerrecht und Steuerpolitik
Johannes Kepler Universität Linz
Altenberger Str. 69, 4040 Linz
Tel: +43/732/2468-8205
Mail: georg.kofler@jku.at
Web: www.steuerrrecht.jku.at/gwk